Nr. 38 — Der — 1921

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 5.00 Mk. für das Vierteljahr ohne Bringerlohn. — Inserate müssen bis Montag mittag in der Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 1.00 Mk. für die 6gespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten. — Redaktionsschluß Montag abend.

Sonntag, 18. September

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6046. Geld- u. Einschreibesendungen an Ferdinand Husing, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheckkonto 5349 b. Postscheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteil. der Großeinkaufsgesellschaft Deutsch. Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsausschuß: L. Schoene, Hamburg, Besenbinderhof 57, 3. 45-46

Inhaltsverzeichnis:

Aufruf: Arbeiter, Angestellte und Beamte!
Die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.
Teuerungszulagen und Tariferneuerung in der Rauch- und Schnupftabakindustrie.
Bezirkstarife in der Zigarrenherstellung: Hamburg.
Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie: Tarifabschluß in Oberbaden. Aus der Zigarettenindustrie: Die Fortsetzung der Verhandlungen. Lohnbewegung in Hannover. Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie: Reichskonferenz. Aus der Kautabakindustrie: Reichskonferenz.
Aus den Gauen und Zahlstellen. Gaukonferenz in Offenburg. Die Berliner Tabakarbeiter haben gesprochen.
Internationale Tabakarbeiterbewegung. 50jähriges Jubiläum der dänischen Organisation.
Aus dem Tabakgewerbe. Der § 91 des Tabaksteuergesetzes.

Arbeiter, Angestellte und Beamte!

Seit Monaten reckt — täglich kühner — die Reaktion ihr Haupt. Da die politische Zerrissenheit der Arbeiterschaft und die dadurch geschaffenen politischen Verhältnisse die Durchführung der am 20. März 1920 mit Regierung und Regierungsparteien getroffenen Vereinbarung hinderten, die notwendigen Sicherungen für den Bestand der demokratischen Republik also fehlten, glaubten die Reaktionäre, ihre Zeit sei gekommen. Die Republik und ihre Einrichtungen sind Gegenstand wahnwitziger Beschimpfungen und fortgesetzter Angriffe. Veranstaltungen ehemaliger militärischer Formationen unter Teilnahme von Angehörigen der Reichswehr münden in Verunglimpfungen und Bedrohungen der republikanischen Demokratie aus, ein gewisser Teil der nationalistischen Presse peitscht versteckt und offen zum politischen Mord auf. Diesen hochverräterischen Bestrebungen und Handlungen gegenüber zeigen die Organe der Justiz eine auffallende und ausgesprochene parteiische Milde. Symptomatisch für die innerpolitische Situation Deutschlands sind die politischen Morde, zuletzt der an Gareis und Erzberger.

Die Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen richteten am 29. August an den Reichskanzler die mündliche Aufforderung, diesem schamlosen Treiben der Nationalisten nachdrücklichst entgegenzutreten und alle Maßnahmen zum Schutze der demokratischen Republik zu ergreifen. Darüber hat die Presse berichtet, ebenso über die Auffassung des Reichskanzlers, der rücksichtslose Beseitigung der eingerissenen Mißstände bestimmt versprach und die Mitwirkung der organisierten Arbeitnehmerschaft lebhaft begrüßte.

Arbeiter! Angestellte! Beamte! Mit dem geschilderten Schritt Eurer Vertreter kann es nicht sein Bewenden haben. Auch die tatkräftigste Leitung des Reiches wird dem inneren Feinde der demokratischen Republik — die Nationalisten — nur solange und soweit niederhalten können, als sie unterstützt wird von der überzeugten Mitarbeit der republikanisch gesinnten Bevölkerung des Reiches. Schart Euch darum zusammen zum Schutze der republikanischen Demokratie, vergeßt, was Euch sonst trennen mag, laßt allen Bruderzwist und vereinigt Euch mit allen, die guten Willens sind, die Widersacher der Republik zurückzudrängen, damit die Reaktion erkennen muß, daß sie einem geschlossenen Block des arbeitenden deutschen Volkes gegenübersteht. Es gilt die Sicherung der Existenz der Republik!

Der Vorstand
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
gez.: P. Graßmann.

Die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

Ein langgehegter Wunsch der Arbeiterschaft, der Achtstundentag, ging als Folge der Staatsumwälzung im November 1918 in Erfüllung. Durch Anordnung des damaligen Demobilmachungsamtes vom 23. November 1918 wurde die Begrenzung der allgemeinen Arbeitszeit auf acht Stunden gesetzlich eingeführt. Diese Anordnung beschränkte sich indessen nur darauf, die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften insoweit außer Kraft zu setzen, als sie den Bestimmungen der neuen Anordnung zuwiderliefen. Den Demobilmachungskommissaren wurde die Befugnis erteilt, Ausnahmen von der Beschäftigungsbeschränkung unter gewissen Voraussetzungen zu erteilen. Diese vorläufige Regelung hat zu allerhand Schwierigkeiten geführt, da es nicht immer leicht war, zu entscheiden, welche bestehenden Vorschriften, z. B. der Gewerbeordnung, neben den Bestimmungen der neuen Anordnung noch in Kraft waren. Ueberdies wurde die Gültigkeit der Anordnung, die zunächst für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung erlassen war, nur bis zum 31. März 1922 befristet. Auch aus diesem Grunde stellte sich die Notwendigkeit heraus, einheitliche und endgültige Bestimmungen über die Begrenzung der Arbeitszeit von Reichswegen zu erlassen, in denen auch die bisherigen Erfahrungen mit dem Achtstundentag zu verwerten waren.

In dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, der soeben durch das Reichsarbeitsministerium dem Reichsrat und Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegt wurde, waren auch die Beschlüsse der Internationalen Arbeiterorganisation in Washington vom November 1919, obschon Deutschland bei der Abfassung der Beschlüsse nicht mitgewirkt hat, zu berücksichtigen. Der Entwurf enthält im einzelnen nicht nur Vorschriften über die Arbeitszeit im eigentlichen Sinne, sondern auch verschiedene andere Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter hinsichtlich der Nachtruhe und der ununterbrochenen Ruhezeit. Im einzelnen gliedert sich der Gesetzentwurf in verschiedene Abschnitte, die u. a. den Geltungsbereich, die Arbeitszeit im allgemeinen, die besonderen Bestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, Ausnahmebestimmungen, Strafbestimmungen usw. umfassen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die gewerblichen Arbeiter in allen Gewerbebetrieben, ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, ebenso auf die Betriebe des Reiches, der Länder und sonstiger Körperschaften. Die Arbeiter im Handel und Bergbau sind eingeschlossen, ebenso die Werkmeister und Techniker. Gewisse Gruppen von Arbeitnehmern sind von den Vorschriften des Entwurfs ausgenommen, vor allem die Angestellten, das Krankenpflegepersonal, die Hausgehilfen und die im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen. Die Heimarbeiter, soweit sie unselbständig sind, unterliegen grundsätzlich dem Gesetz. Selbständig arbeitende Personen, sog. Hausgewerbetreibende, sind ausgenommen. Für sie wird ein besonderes Gesetz vorbereitet. Eine Regelung der Arbeitszeit der Angestellten auf gleicher Grundlage wie für die gewerblichen Arbeiter wird in einem besonderen Gesetzentwurf binnen kurzem erfolgen.

Die grundlegenden Vorschriften über die Arbeitszeit im allgemeinen bestimmen, daß die werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf. Doch sieht der Entwurf lediglich eine Höchstarbeitszeit vor, die der gesetzlichen Festlegung oder der Vereinbarung kürzerer Arbeitszeiten nicht im Wege steht. Für den Bergbau ist eine gesetzliche Regelung nach dieser Richtung in Vorbereitung. Die Zulassung einer verlängerten Arbeitszeit über acht Stunden hinaus zum Ausgleich für ausgefallene Arbeitsstunden war in beschränktem Umfange schon in der Anordnung vom 23. November 1918 vorgesehen. Besonders berücksichtigt sind die Betriebe, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können und daher auch an Sonn- und Festtagen fortgeführt werden müssen. Dadurch tritt zu den sechs Werktagen der Sonntag als siebenter Arbeitstag mit gleichfalls achtstündiger Arbeitszeit hinzu. Für diese Betriebe ist eine 56stündige Arbeitszeit im Durchschnitt dreier Wochen zugelassen. Soweit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung Sonntagsarbeit bisher zugelassen war, bleibt sie auch weiterhin gestattet. Im übrigen sieht der Entwurf von einer Regelung der Sonntagsarbeit ab, da das umfangreiche und schwierige Gebiet der Sonntagsruhe demnächst besonders neu geregelt werden soll.

Ein sehr wichtiges Gebiet rollt der Gesetzentwurf hinsichtlich der Nebenarbeit auf. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden hatte vielfach zur Folge, daß die Arbeiter Nebenarbeit übernahmen, um ihren Verdienst zu vergrößern. Es stellte sich als ein Mißstand heraus, daß auf diese Weise der Zweck des Achtstundentages, die Schonung der Arbeitskraft, durch regelmäßige Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit vereitelt wurde. Auch muß bei der bestehenden Erwerbslosigkeit angestrebt werden, die vorhandene Arbeitsgelegenheit möglichst gleichmäßig zu verteilen und zu verhindern, daß gewisse Arbeiter doppelten Verdienst haben, während andere der Erwerbslosenfürsorge zur Last fallen. Daher ist das Verbot der Nebenarbeit in den Entwurf aufgenommen worden. Das Verbot beschränkt sich im wesentlichen auf die nichtselbständige Nebenarbeit im Betriebe eines Arbeitgebers.

Um an einem praktischen Beispiel die geplanten neuen Bestimmungen zu erläutern, wird es einem Tabakarbeiter verboten sein, nach beendeter Tätigkeit etwa in einer Zigarrenfabrik noch in einem zweiten Betriebe zu arbeiten. Die selbständige Arbeit in seinen Freistunden wird ihm gesetzlich nicht verwehrt werden können.

Die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen haben durch das Washingtoner Uebereinkommen gegenüber den bisherigen Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung einige Aenderungen erfahren. Wohl die einschneidendste Aenderung ist das völlige Verbot der gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Die einzige Ausnahme, die im Uebereinkommen vorgesehen und in dem Entwurf übernommen ist, ist die Beschäftigung der Kinder in behördlich genehmigten und überwachten Fachschulen.

Der Begriff der jugendlichen Arbeiter erstreckt sich nach dem Gesetzentwurf auf Personen beiderlei Geschlechts von mindestens 14, aber unter 18 Jahren. Gegenüber der Gewerbeordnung ist damit der besondere Schutz der Jugendlichen auf die Personen von 16 bis 18 Jahren ausgedehnt worden. Der Entwurf gibt ferner für die Beschäftigung von Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft einheitliche Bestimmungen.

Schließlich beschäftigt er sich mit den Ausnahmebestimmungen. Die behördliche Genehmigung ist in jedem Falle für die Ueberarbeit erforderlich.

Die Strafbestimmungen richten sich, wie es auch in der Gewerbeordnung bisher grundsätzlich der Fall war, nur gegen die Arbeitgeber, während die Arbeiter bei Verstößen ihrerseits straffrei bleiben.

Vorstehend haben wir eine Uebersicht über die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter wiedergegeben, mit dem sich demnächst die gesetzgebenden Körperschaften zu beschäftigen haben werden. Notwendig ist, daß sich die Gewerkschaften eingehend mit dem Entwurf befassen und alle Bestimmungen kritisch unter die Lupe nehmen, um zu verhüten, daß durch dieses Gesetz Dinge eingeführt werden, die einer langsamen Abwürgung des Achtstundentags gleichkommen. Wir behalten uns vor, bei passender Gelegenheit auf diesen Gesetzentwurf zurückzukommen.

Teuerungszulagen u. Tariferneuerung in der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Die Verhandlungen über die Erneuerung des Reichstarifvertrages für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe fanden am 6. September in Frankfurt a. M. statt und führten zu dem Ergebnis, daß der Reichstarifvertrag erneuert und für die Dauer bis zum 1. November 1922 abgeschlossen wurde mit der Maßgabe, daß bei einer erheblichen Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen in eine erneute Beratung der Lohnsätze eingetreten werden soll. Die Mindestlöhne wurden neu festgelegt und zwar dergestalt, daß der bisherige Grundlohn nebst allen bisher vereinbarten Teuerungszulagen zusammengefaßt und die so gewonnenen Stundenlöhne auf volle 5 ₰ nach oben abgerundet wurden. Zu diesem Mindestlohn wurde eine Teuerungszulage in Höhe von 30 Prozent vereinbart. Die bisher gezahlte Verheiratetenzulage und Kinderzulage wird unverändert weitergezahlt. Eine Verlängerung der Ferienzeit sowie die Bezahlung der Karenztage in Krankheitsfällen, die länger als 14 Tage dauern, konnte nicht erreicht werden. Die Anträge verschiedener Orte auf Versetzung in höhere Ortsklassen sollen demnächst beraten und erledigt werden. Die getroffenen Vereinbarungen lauten:

Vereinbarung

über die Erneuerung des Reichstarifvertrages für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe vom 27. Januar 1920.

1. Der Reichstarifvertrag vom 27. Januar 1920 wird in sinngemäßer Anwendung seines § 13 bis 1. November 1922 verlängert mit folgender ab heute geltender Aenderung seines § 4 unter Zusammenfassung des seitherigen Grundlohnes mit der seitherigen Teuerungszulage zu einem neuen Grundlohn:

Der Mindestlohn beträgt: a) für männliche Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren 1,25 M für die Stunde, von 15—16 Jahren 1,65 M, von 16—18 Jahren 2,30 M, von 18—20 Jahren 3,15 M, über 20 Jahre 3,80 M für die Stunde.

b) Für weibliche Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren 1,10 M für die Stunde, von 15—16 Jahren 1,25 M, von 16—18 Jahren 1,60 M, von 18—20 Jahren 1,90 M, über 20 Jahre 2,30 M für die Stunde.

2. Der Reichstarifvertrag wird als Reichstarifvertrag vom 6. September 1921 neu herausgegeben, sobald das Ortsverzeichnis endgültig festgesetzt ist.

Vereinbarung

über eine Teuerungszulage zum Reichstarifvertrag vom 6. September 1921.

1. Zu den sich aus Arbeitslohn und Ortszuschlägen zusammensetzenden Grundlöhnen des Reichstarifvertrages vom 6. September 1921 tritt für sämtliche männlichen und weiblichen Arbeiter eine Teuerungszulage von 30 v. H.

2. Zu dieser allgemeinen Teuerungszulage treten ferner hinzu:

a) bei den verheirateten Arbeitern, den Witwen mit selbständigem Haushalt und mit Kindern unter 14 Jahren, den Arbeiterinnen, die einem Haushalt vorstehen und Kinder haben, den Arbeiterinnen, die einen erwerbsunfähigen Ehemann haben, eine Verheiratetenzulage von 15 M für die Woche;

b) bei den gleichen Gruppen wie unter a) sowie den Arbeiterinnen, die zwar keinen eigenen Haushalt, jedoch Kinder haben, eine Kinderzulage von 5 M für die Woche für jedes Kind unter 14 Jahren bzw. in volksschulpflichtigem Alter.

3. Die Zahlung des auf Grund des Reichstarifvertrages vom 6. September 1921 und dieser Vereinbarung zustehenden Lohnes erfolgt erstmals an dem auf den 6. September 1921 folgenden Lohntag für die mit diesem Lohntag endigende Lohnwoche, allenfalls durch Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem neu festgesetzten Lohn in der darauf folgenden Woche.

4. Diese Vereinbarung gilt wie der Reichstarifvertrag vom 6. September 1921 bis zum 1. November 1922 mit dem Abmahe, daß bei einer erheblichen Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen in eine erneute Beratung der Lohnsätze eingetreten werde.

Für die Beurteilung, ob eine solche erhebliche Veränderung eingetreten ist, soll ein Anhaltspunkt die amtlich veröffentlichte Feststellung der Teuerungsziffern im Reichsarbeitsblatt sein.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

5. Alle bisherigen Nachtragsvereinbarungen zum Reichstarifvertrag vom 27. Januar 1920 über die Gewährung von Teuerungszulagen treten außer Kraft.

Unterschriften.

Wie sich aus den vorstehenden Vereinbarungen ergibt, betragen die Stundenlöhne für die Zeitlohnarbeiter in der Rauch- und Schnupftabakherstellung:

a) Für Arbeiter:

in Ortsklasse	I	II	III	IV
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
bis 15 Jahren	162½	178¾	195	203
„ 16 „	214½	236	257½	268
„ 18 „	299	329	358¾	373¾
„ 20 „	409½	450½	491½	511¾
über 20 „	494	543½	592¾	617½

b) Für Arbeiterinnen:

in Ortsklasse	I	II	III	IV
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
bis 15 Jahren	143	157¼	171½	178¾
„ 16 „	162½	178¾	195	203
„ 18 „	208	228	249½	260
„ 20 „	247	271¾	296½	308¾
über 20 „	299	329	358¾	373¾

In diesen Stundenlöhnen ist die Verheirateten- und Kinderzulage nicht enthalten.

Mit dem Abschluß dieser Vereinbarungen über die Erneuerung des Reichstarifvertrages für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe sowie der über die zu zahlende Teuerungszulage, hat die Bewegung der Rauch- und Schnupftabakarbeiter ihren befriedigenden Abschluß gefunden. An den Rauch- und Schnupftabakarbeitern liegt es nun, für eine restlose Durchführung der Vereinbarungen Sorge zu tragen. Das letztere kann am wirksamsten geschehen dadurch, daß die nicht- und falsch organisierten Berufskollegen dem Deutschen Tabakarbeiter-Verbande restlos zugeführt werden und dadurch die Einheitsfront der Tabakarbeiter gestärkt wird, die einzig und allein die Gewähr dafür bietet, die errungenen Erfolge zu erhalten und weiter auszubauen.

Bezirkstarifverträge in der Zigarrenherstellung.

Bezirkstarifvertrag

für die deutsche Zigarrenherstellung der Bezirksgruppe Hamburg des R. d. Z. Vom 11. Juli 1921.

I. Geltungsbereich.

Die Bezirksgruppe Hamburg umfaßt folgende Gebiete: Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein, Lauenburg, beide Mecklenburg, Regierungsbezirk Lüneburg und die Kreise Hadeln, Kehdingen, Jork, Bleckede, Neuhaus a. d. Oste, Stade und Zeven.

Alle diese Gebiete gelten als Geltungsbereich 1, ausgenommen folgende Orte, die als Geltungsbereich 2 gelten: Altona, Bergedorf, Blankenese, Celle, Elmshorn, Geesthacht, Glückstadt, Hamburg, Harburg, Itzehoe, Kellinghusen, Kiel, Lübeck, Lüneburg, Mölln, Neumünster, Pinneberg, Rellingen, Rostock, Schiffbek, Schwerin, Segeberg, Uetersen, Wandsbek, Wedel, Wilhelmsburg, Winsen.

II. Arbeitslohn.

A. Zigarren- und Wickelmacher.

Auf die im Reichstarifvertrag festgelegten Reichsgrundlöhne kommen folgende Zuschläge: 40 % für Formarbeit, 22½ % für Quetsch- und Pennalarbeit.

Die so errechneten Löhne gelten als Bezirksgrundlöhne für den Geltungsbereich 1.

Für den Geltungsbereich 2 kommen auf diese Bezirksgrundlöhne 10 % hinzu. Die so errechneten Löhne gelten als Ortsgrundlöhne.

Die Pfennigbeträge sind nach oben oder nach unten abgerundet. Es gelten 1—12 für 0, 12½—37 für 25 ₰, 37½—62 für 50 ₰, 62½—87 ₰ für 75 ₰, 87½—99 ₰ für 100 ₰.

Zu bezahlen sind die in den Rubriken „bisheriger Lohn (ohne Erschwernisse)" genannten Löhne mit folgenden Ausnahmen:

1. Seite 3,	Fassonklasse	a 10½	Pfund sind zu zahlen	ℳ 118.75
2. „ 4,	„	a 12	„	„ 147.—
3. „ 4,	„	b 12	„	„ 154.25
4. „ 6,	„	a 10½	„	„ 130.75
5. „ 7,	„	a 12	„	„ 161.75
6. „ 7,	„	b 12	„	„ 169.75

Auf die für beide Geltungsbereiche errechneten Löhne kommen eventuelle Erschwerniszulagen.

Für Zigarren ohne besondere Erschwernisse ergeben sich folgende Löhne:

Geltungsbereich 1.

1. Formarbeit aus 8 (mit einem Wickelmacher aus 12) und mehr Formen.

	Fassonklasse	10½ Pfd.	12 Pfd.	13½ Pfd.	15 Pfd.	16½ Pfd.	18 Pfd.	19½ Pfd.	21 Pfd.
Bezirksgrundlohn	a	106.50	109.25	112.—	114.75	117.50	120.50	123.25	126.—
Ausgleichszuschlag		2.—	8.—	13.75	19.75	25.75	31.50	37.25	43.25
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		108.50	117.25	125.75	134.50	143.25	152.—	160.50	169.25
Bezirksgrundlohn	b	112.—	116.25	120.50	124.50	128.75	133.—	137.25	141.50
Ausgleichszuschlag		5.25	9.50	14.—	18.75	23.25	27.50	32.—	36.50
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		117.25	125.75	134.50	143.25	152.—	160.50	169.25	178.—
Bezirksgrundlohn	c	119.—	124.50	130.25	135.75	141.50	147.—	152.50	158.25
Ausgleichszuschlag		6.75	10.—	13.—	16.25	19.—	22.25	25.50	28.25
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		125.75	134.50	143.25	152.—	160.50	169.25	178.—	186.50
Bezirksgrundlohn	d	127.50	134.50	141.50	148.50	155.50	162.50	169.50	176.50
Ausgleichszuschlag		7.—	8.75	10.50	12.—	13.75	15.50	17.—	18.75
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		134.50	143.25	152.—	160.50	169.25	178.—	186.50	195.25

2. Formarbeit aus 1—4 Formen (Handpresse oder Formenquetsche).

	Fassonklasse	10½ Pfd.	12 Pfd.	13½ Pfd.	15 Pfd.	16½ Pfd.	18 Pfd.	19½ Pfd.	21 Pfd.
Bezirksgrundlohn	a	118.75	122.—	125.—	128.—	131.—	134.25	137.25	140.25
Ausgleichszuschlag		÷6.—	3.75	14.—	24.—	34.—	43.75	53.75	63.75
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		112.75	125.75	139.—	152.—	165.—	178.—	191.—	204.—
Bezirksgrundlohn	b	124.25	128.75	133.—	137.25	141.50	145.75	150.—	154.25
Ausgleichszuschlag		1.50	10.25	19.—	27.75	36.50	45.25	54.—	62.75
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		125.75	139.—	152.—	165.—	178.—	191.—	204.—	217.—
Bezirksgrundlohn	c	131.—	136.50	142.—	147.50	153.25	158.75	164.25	169.75
Ausgleichszuschlag		8.—	15.50	23.—	30.50	37.75	45.25	52.75	60.25
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		139.—	152.—	165.—	178.—	191.—	204.—	217.—	230.—
Bezirksgrundlohn	d	139.—	145.75	152.50	159.25	166.—	172.75	179.50	186.25
Ausgleichszuschlag		13.—	19.25	25.50	31.75	38.—	44.25	50.50	56.75
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		152.—	165.—	178.—	191.—	204.—	217.—	230.—	243.—

3. Hand- und Pennalarbeit aus 25 und mehr Pennalen.

	Fassonklasse	12 Pfd.	13½ Pfd.	15 Pfd.	16½ Pfd.	18 Pfd.	19½ Pfd.	21 Pfd.	22½ Pfd.
Bezirksgrundlohn	a	147.—	152.—	156.75	161.75	166.50	171.50	176.50	181.25
Ausgleichszuschlag		÷6.—	2.—	10.25	18.25	26.75	34.75	42.75	51.—
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		141.—	154.—	167.—	180.—	193.25	206.25	219.25	232.25
Bezirksgrundlohn	b	154.25	160.50	166.50	172.75	178.75	185.—	191.—	197.25
Ausgleichszuschlag		÷.25	6.50	13.50	20.25	27.50	34.25	41.25	48.—
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		154.—	167.—	180.—	193.—	206.25	219.25	232.25	245.25
Bezirksgrundlohn	c	163.—	170.25	177.75	185.—	192.25	199.75	207.—	214.50
Ausgleichszuschlag		4.—	9.75	15.50	21.25	27.—	32.50	38.25	43.75
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		167.—	180.—	193.25	206.25	219.25	232.25	245.25	258.25
Bezirksgrundlohn	d	172.75	181.25	190.—	198.50	207.—	215.50	224.25	232.75
Ausgleichszuschlag		7.25	12.—	16.25	20.75	25.25	29.75	34.—	38.50
Bisherig. Lohn o. Erschwernisse		180.—	193.25	206.25	219.25	232.25	245.25	258.25	271.25

Geltungsbereich 2.

1. Formarbeit aus 8 Formen (mit einem Wickelmacher aus 12) und mehr Formen.

	Fassonklasse	10½ Pfd.	12 Pfd.	13½ Pfd.	15 Pfd.	16½ Pfd.	18 Pfd.	19½ Pfd.	21 Pfd.
Ortsgrundlohn	a	117.25	120.25	123.25	126.25	129.25	132.50	135.50	138.50
Ausgleichszuschlag		1.75	8.25	14.75	21.25	27.75	34.—	40.50	47.25
Bisherig. Lohn ohne Erschwernisse		119.—	128.50	138.—	147.50	157.—	166.50	176.—	185.75
Ortsgrundlohn	b	123.25	128.—	132.50	137.—	141.75	146.25	151.—	155.75
Ausgleichszuschlag		5.25	10.—	15.—	20.—	24.75	29.75	34.75	39.50
Bisherig. Lohn ohne Erschwernisse		128.50	138.—	147.50	157.—	166.50	176.—	185.75	195.25
Ortsgrundlohn	c	131.—	137.—	143.25	149.25	155.75	161.75	167.75	174.—
Ausgleichszuschlag		7.—	10.50	13.75	17.25	20.25	24.—	27.50	30.75
Bisherig. Lohn ohne Erschwernisse		138.—	147.50	157.—	166.50	176.—	185.75	195.25	204.75
Ortsgrundlohn	d	140.25	148.—	155.75	163.25	171.—	178.75	186.50	194.25
Ausgleichszuschlag		7.25	9.—	10.75	12.75	14.75	16.50	18.25	20.—
Bisherig. Lohn ohne Erschwernisse		147.50	157.—	166.50	176.—	185.75	195.25	204.75	214.25

2. Formarbeit aus 1—4 Formen (Handpresse oder Formenquetsche).

	Fassonklasse	10½ Pfd.	12 Pfd.	13½ Pfd.	15 Pfd.	16½ Pfd.	18 Pfd.	19½ Pfd.	21 Pfd.
Ortsgrundlohn	a	130.75	134.25	137.50	140.75	144.—	147.75	151.—	154.25
Ausgleichszuschlag		7.—	3.75	14.75	25.75	37.—	47.50	58.50	69.50
Bisherig. Lohn (ohne Erschwernisse)		123.75	138.—	152.25	166.50	181.—	195.25	209.50	223.75
Ortsgrundlohn	b	136.75	141.75	146.25	151.—	155.75	160.25	165.—	169.75
Ausgleichszuschlag		1.25	10.50	20.25	30.—	39.50	49.25	58.75	68.25
Bisherig. Lohn (ohne Erschwernisse)		138.—	152.25	166.50	181.—	195.25	209.50	223.75	238.—
Ortsgrundlohn	c	144.—	150.25	156.25	162.25	168.50	174.75	180.75	186.75
Ausgleichszuschlag		8.25	16.25	24.75	33.—	41.—	49.—	57.25	65.50
Bisherig. Lohn (ohne Erschwernisse)		152.25	106.50	181.—	195.25	209.50	223.75	238.—	252.25
Ortsgrundlohn	d	153.—	60.25	167.75	175.25	182.50	190.—	197.50	205.—
Ausgleichszuschlag		13.50	20.75	27.50	34.25	41.25	48.—	54.75	61.50
Bisherig. Lohn (ohne Erschwernisse)		166.50	181.—	195.25	209.50	223.75	238.—	252.25	266.50

3. Hand- und Pennalarbeit aus 25 und mehr Pennalen.

	Fassonklasse	12 Pfd.	13½ Pfd.	15 Pfd.	16½ Pfd.	18 Pfd.	19½ Pfd.	21 Pfd.	22½ Pfd.
Ortsgrundlohn	a	161.75	167.25	172.50	178.—	183.25	188.75	194.25	199.50
Ausgleichszuschlag		7.—	1.75	10.75	19.50	28.50	37.25	46.25	55.25
Bisherig. Lohn (ohne Erschwernisse)		154.75	169.—	183.25	197.50	211.75	226.—	240.50	254.75
Ortsgrundlohn	b	169.75	176.50	183.25	190.—	196.75	203.50	210.—	217.—
Ausgleichszuschlag		—.75	6.75	14.25	21.75	29.25	37.—	44.75	52.—
Bisherig. Lohn (ohne Erschwernisse)		169.—	183.25	197.50	211.75	226.—	240.50	254.75	269.—
Ortsgrundlohn	c	179.25	187.25	195.50	203.50	211.50	219.75	227.75	236.—
Ausgleichszuschlag		4.—	10.25	16.25	22.50	29.—	35.—	41.25	47.25
Bisherig. Lohn (ohne Erschwernisse)		183.25	197.50	211.75	226.—	240.50	254.75	269.—	283.25
Ortsgrundlohn	d	190.—	199.50	209.—	218.50	227.75	237.—	246.75	256.—
Ausgleichszuschlag		7.50	12.25	17.—	22.—	27.—	32.—	36.50	41.50
Bisherig. Lohn (ohne Erschwernisse)		197.50	211.75	226.—	240.50	254.75	269.—	283.25	297.50

4. Erschwerniszuschläge.

	Geltungsbereich 1	2
a) bei Form-, Quetsch- und Handarbeit:		
1. für besondere Länge von 13 bis 13,9 cm	6.50	7.25
14 „ 14,9 „	13.—	14.25
15 „ 15,9 „	19.50	21.50
16 „ 16,9 „	26.—	28.50
usw. für jeden weiteren Zentimeter mehr	6.50	7.25
2. für Verwendung von Mexiko-, Brasil-, Havana-, Yara-, Cuba- oder Kentucky-Decke	10.75	12.—
3. für Verwendung von Inlanddecke	6.50	7.25
4. für Verwendung von 7, 6 oder 5 Formen (Weicharbeit)	17.25	19.—
b) bei Form- und Quetscharbeit:		
1. für Buttkopf	8.75	9.50
2. „ Kugelkopf	17.25	19.—
3. „ ausgeprägten Bauch	17.25	19.—
4. „ Form verlängert und nach Maß abschneiden	8.75	9.50
5. „ mit Schwanz einrollen	8.75	9.50
Zwischenlage in der Form wird als Quetscharbeit bewertet.		
6. für Trompetenfuß	17.25	19.—
7. „ schwierigen, ausgeprägt geraden Wickel bis 12 cm	6.50	7.—
über 12 „	13.—	14.25
c) bei Handarbeit:		
1. für geschulterten Kopf	6.50	7.25
2. „ Buttkopf	13.—	14.25
3. „ Butt- und Kugelkopf	19.50	21.50
4. „ Kugelkopf	26.—	28.50
5. „ Trompetenfuß	23.—	28.50
6. „ ausgeprägten Bauch	26.—	28.50
7. „ schwierigen, ausgeprägt geraden Wickel	19.50	21.50
8. „ weniger als 25 Pennale	13.—	14.25
d) bei Hausarbeitern: Für Mehrausgabe an Zurichtung bei einem Brasilverbrauch von über 6 Pfund für tausend Zigarren, für jedes weitere Pfund	3.25	3.50
e) Zigarren mit besonderen Anforderungen, z. B. Taille, besonders dünne Fassons, sowie bei nachweisbar schlecht zu verarbeitendem Deckmaterial, müssen zwischen Arbeitgeber und der gesetzlichen Arbeitervertretung besondere Zuschläge vereinbart werden.		

5. Abschläge.

Für kopflose Zigarren im Ablieferungsgewicht von 8 bis 12 Pfund in Fassonklasse a	8.—	8.—

Bei geteilter Arbeit erfolgt der Abschlag vom Rollerlohn.

6. Zigarillos.

(Mit Grus und/oder geschnittener Einlage, unter Verwendung von Deck- und Umblattabfall: Normaleinlage).

Reichsgrundlohn	60.50	60.50
+ Bezirkszuschlag	3.33⅓%	10%
= ℳ	2.—	6.05
Bezirksgrundlohn	62.50	66.55
Ausgleichszuschlag	—.25	—.70
Bisheriger Lohn (ohne Erschwernisse)	62.75	67.25
Erschwerniszulagen:		
a) für Verwendung v. halb normaler u. halb langer Einlage	6.—	6.25
b) für Verwendung von langer Einlage	11.75	12.50
c) für mittelschwere, d. h. besonders dünne und über 100 mm lange Fassons	7.75	8.50
d) für schwierige Extrafassons	15.75	16.75
e) für Verwendung von Mexiko-, Brasil-, Yara- oder Cuba-Decke	6.—	6.25
f) für Verwendung von Inlanddecke	4.—	4.25

Die Abmachungen gelten als Uebergangsbestimmungen, bis die Löhne für Zigarillos endgültig geregelt sind.

7. Virginias

mit Strohhalm und Strohhülse, trocken gearbeitet mit Gum.-Decke	116.—	127.50

B. Zurichtung.

Für 1 Pfd. feucht wird bezahlt:

Deckblatt 1. u. 2. Länge Vollblatt, Havana, Mexiko und Brasil	3.—	3.30
Deckblatt 1. u. 2. Länge Stückblatt u. 3. Länge Vollblatt	3.75	4.10
Deckblatt 3. u. 4. Länge Stückblatt u. 4. Länge Vollblatt	4.50	4.90
Umblatt, 3. Länge Stückblatt u. 4. Länge Vollblatt	1.70	1.90
Anderes Umblatt, Aufleger und Einlage, Deutsche und großblattige Auslandstabake, Domingo, Seedleaf, Mexiko und Brasil mittlerer Größe	1.10	1.20
Andere, kleine Auslandstabake (Umblatt, Aufleger und Einlage)	1.75	2.—

Wird Deckblatt für verschiedene Sorten ausgesucht, so kommt ein entsprechender Aufschlag hinzu.

C. Sortierer.

Für gute, alte Hamburger Sortierung wird für 1000 Stück bezahlt:

1) Bei Zigarren:

	Geltungsbereich 1: Reg. Fassons	weniger gut lieg. Fassons	schlecht liegende Fassons	Geltungsbereich 2: gut liegende Fassons	weniger gut lieg. Fassons	schlecht liegende Fassons
Für 9 (= 27) Farben 0/10 lose	13.80	15.—	16.85	15.10	16.40	18.45
do. 0/10 geb.	15.95	17.15	19.—	17.50	18.80	20.85
do. 0/20	18.10	19.30	21.15	19.85	21.15	23.20
do. 0/40	23.85	25.05	26.90	26.20	27.50	29.55
do. 0/100	35.50	36.70	38.55	38.90	40.20	42.25
Für 0/10 lose						
vorsortieren (3 Farben)	3.25	3.60	4.15	3.60	3.90	4.55
rot bis fahl (9 Farben)	2.60	2.80	3.15	2.85	3.10	3.45
hell bis dunkel (27 Farben)	2.40	2.60	2.90	2.60	2.85	3.20
reinsortieren: d. h. blank und matt, rot bis fahl und heruntersortiert auf den Packungsinhalt, Uebergang suchen, Abzählen usw.	3.60	3.80	4.10	3.95	4.20	4.55
packen und spiegeln	5.55	6.—	6.05	6.05	6.55	7.25
	17.40	18.30	20.95	19.05	20.60	23.—
Für 0/10 gebündelt	19.55	20.95	23.10	21.40	22.95	25.85
„ 0/20	21.70	23.10	25.25	23.80	25.35	27.75
„ 0/40	27.45	23.85	31.—	30.10	31.65	24.05
„ 0/50	31.70	33.10	35.25	34.95	36.40	38.80
„ 0/100	39.05	40.45	42.60	42.85	44.40	46.80
„ unsortiert und Schuß						
a) packen:						
für 0/20	5.20	5.95	7.05	5.70	6.55	7.75
„ 0/10, 0/4 oder 0/2	4.75	5.50	6.60	5.25	6.10	7.30
„ 0/10 gebündelt	5.85	6.60	7.70	6.45	7.30	8.50
„ 0/40	5.05	6.40	7.50	6.15	7.—	8.20
b) spiegeln:						
für alle Packungen	1.—	1.20	1.40	1.20	1.40	1.60

	Geltungsbereich 1	2
Für bedrucktes Band	—.75	—.80
„ altes, nicht geplättetes Band	—.75	—.80
„ links und rechts sortieren	3.45	3.80
„ über 10 pZt. geworfene Schuß	3.00	3.95
„ Zählen	2.15	2.40
„ Spiegelpressung mit Papierzwischenlage	2.15	2.40
„ Umpacken	1.40	1.55
„ Proben 0/200	130.20	142.80
0/100	108.50	119.—
0/80 und 0/50	70.55	77.85
0/40	86.80	95.20
„ besondere Länge in allen Packungsarten von 15—15,9 cm	3.25	3.55
„ 16—16,9 „	5.45	5.95
„ 17—17,9 „	7.00	8.35
„ 18—18,9 „	9.74	10.70
„ 19—19,9 „	11.95	13.10
„ 20—20,9 „	14.10	15.45
„ 21—21,9 „	16.30	17.85
„ Brasil und Havana Decke	2.15	2.40
„ 17, 16, 17 Packung	6.50	7.15
„ 5, 6, 6, 5, 3 Bündelung	6.50	7.15
„ 6, 7, 7, 5 „	8.70	9.50
„ 6, 7, 7, 3 „ über 12 Pfd. Zigarrengewicht	10.85	11.90

2) Bei Zigarillos, 6 Grundfarben (9 Farben):

Für 0/10	8.70	9.50
„ 0/20	10.85	11.90
„ 0/40	13.—	14.30
„ 0/50	13.45	14.75
„ 0/100	13.45	14.75
„ 0/10 2 mal 50 Bunde	14.10	15.45
„ 0/20 5 mal 10 Bunde	13.—	14.30
„ 0/40 8, 9, 8 lose	13.45	14.75
„ Banderole um die Bunde legen	4.35	4.75

Für außergewöhnliche Fassons und erschwerte Packung müssen zwischen Arbeitgeber und gesetzlicher Arbeitervertretung besondere Zuschläge vereinbart werden.

Die Pfennigbeträge sind nach oben oder nach unten abgerundet. Es gelten: 0,1—2,4 ₰ für 0 ₰, 2,5—7,4 ₰ für 5 ₰, 7,5—9,9 ₰ für 10 ₰.

Festgesetzte Erschwerungen:

a) Für besondere Länge in allen Packungsarten, b) für Brasil- und Havana-Decke, c) 17, 16, 17 Packung gelten nur für reelle Sortierung; für unsortiert und Schuß, unsortiert, ermäßigen sich die Sätze um 50 %.

Bei Einführung neuer Sorten gilt als Länge der Zigarre bei Festsetzung des Erschwerungszuschlages für den Zigarrenmacherlohn und für den Sortiererlohn die Breite der Form, bzw. die Länge der Holzzigarre.

D) Zeitlohnarbeiter.

1. Der Grundlohn beträgt:

	Geltungsbereich 1	2
a) für männliche Arb. bis zu 15 Jahren f. d. Stunde	1.30	1.45
von 15—16 „ „	1.80	2.—
„ 16—18 „ „	2.45	2.70
„ 18—20 „ „	3.25	3.60
über 20 Jahre „	4.05	4.45
b) für weibliche Arb. bis zu 15 Jahren f. d. Stunde	1.15	1.25
von 15—16 „ „	1.45	1.60
„ 16—18 „ „	1.80	2.—
„ 18—20 „ „	2.35	2.60
über 20 Jahre „	2.95	3.25

Zuschlag für dringliche Tätigkeit:

a) für männliche Arbeiter nach 1 Jahre f. d. Stunde	—.20	—.20
„ 2 Jahren „	—.40	—.40
„ 3 „ „	—.60	—.60
b) für weibliche Arbeiter nach 1 Jahre f. d. Stunde	—.15	—.15
„ 2 Jahren „	—.30	—.30
„ 3 „ „	—.45	—.45

Zeitlohnarbeitern wird der durch gesetzliche Wochenfeiertage entstehende Ausfall vergütet.

Ein Abzug für verkürzte Arbeitszeit darf nur stattfinden, wenn die gesetzliche Arbeitervertretung mit der Arbeitszeitverkürzung einverstanden ist.

III. Allgemeines.

1. Falls ein Arbeiter aus Materialmangel ohne sein Verschulden nicht weiter arbeiten kann, wird die Wartezeit bezahlt, doch ist er verpflichtet, den Arbeitgeber oder dessen Vertreter rechtzeitig aufmerksam zu machen. Trifft den Arbeitgeber kein Verschulden, so wird die Wartezeit nicht bezahlt.

2. Den Hausarbeitern wird Kleister, Wickelpapier und Formenpresse, soweit solche bei ihnen nicht vorhanden ist, geliefert.

3. Wenn von einem Arbeiter im Fasson ähnliche Zigarren gleichzeitig gearbeitet werden und die verwendete Formenanzahl für jedes Fasson mindestens 5 Stück beträgt, so gilt dieses als Arbeit aus 8 Formen und mehr.

4. Sortieren und Bekleben darf keine Hausarbeit gegeben werden.

5. Bei Differenzen über Eingruppierung von Sorten in die einzelnen Fassonklassen entscheidet die aus 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern gebildete Prüfungskommission. Unterwirft sich eine der Parteien der Entscheidung nicht, oder kommt die Commission zu keiner Verständigung, so entscheidet der Bezirksschlichtungsausschuß.

6. Die Zahlung von Lohnprämien aller Art ist unzulässig.

7. Die auf Grund des Reichs- und Bezirkstarifs festgelegten Lohnsätze sind an einer den Arbeitern sichtbaren Stelle des Betriebes auszuhängen.

8. Als Arbeitsvermittlungsstellen dienen die paritätischen Arbeitsnachweise für das Tabakgewerbe, deren Satzungen die Parteien für sich als bindend anerkennen.

9. Für alle in diesem Bezirkstarif nicht genannten Bestimmungen gilt der Reichstarifvertrag vom 4. Juni 1921.

Hamburg, den 11. Juli 1921.

Unterschriften.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Tarifabschluß in Oberbaden.

Die oberbadischen Zigarrenfabrikanten haben eingesehen, daß die organisierten Tabakarbeiter jetzt eine Macht bilden und deren Forderungen anders bewertet werden müssen, als die der unorganisierten Arbeiterschaft in der Vorkriegszeit. Unter dem 3. September wurde vom R. d. Z. mitgeteilt, daß der Arbeitsausschuß der Bezirksgruppe Baden einstimmig beschlossen hat, baldmöglichst einen Bezirkstarifvertrag abzuschließen. Bekanntlich tagte am 4. September die Gaukonferenz unseres Verbandes in Offenburg. Am 5. September wurde in der Bezirkstarifausschußsitzung in Lahr der Bezirkstarif für Oberbaden abgeschlossen.

Aus der Zigaretteninduſtrie.

Die Fortsetzung der Verhandlungen

zur Neuschaffung eines Hauptvertrages in der Zigarettenindustrie beginnen am 13. September in Dresden. Wir werden über das Ergebnis in der nächsten Nummer berichten.

Lohnbewegung in Hannover.

Infolge der anhaltenden und steigenden Teuerung sahen sich die Zigarettenarbeiter Hannovers gezwungen, Lohnforderungen zu stellen. Verhandlungen, die am 23. und 25. August stattfanden, führten zu einer Einigung. Die Zahlung der erhöhten Löhne erfolgt vom 12. August ab. Nunmehr gestalten sich die Lohnverhältnisse wie folgt:

Handzigarettenarbeiter: Der Mindestlohn für Anfertigung von 1000 Handzigaretten beträgt *M* 30.—.

Hilfsarbeiter: a) männliche: 14 bis 16 Jahren 3,35 *M* Stundenlohn, 16 bis 18 Jahren 4,20 *M*, 18 bis 20 Jahren 5,— *M*, 20 bis 24 Jahren 6,50 *M*, über 24 Jahren 7,— *M*.

b) Weibliche: 14 bis 16 Jahren 2,35 *M* Stundenlohn, 16 bis 18 Jahren 3,50 *M*, über 18 Jahren 4,50 *M*.

Die im Maschinensaal und Tabaksortierraum beschäftigten Lohnarbeiterinnen erhalten pro Stunde 30 ₰ mehr.

Akkordarbeiter und Akkordarbeiterinnen müssen in ihren Akkordsätzen so gestellt sein, daß 75 Prozent der Arbeiter oder Arbeiterinnen einer Abteilung im Durchschnitt 15 Prozent mehr verdienen, als wie der Höchstlohn der Stundenlohnarbeiter oder Arbeiterinnen beträgt.

Facharbeiter: Buchbinder, Tischler usw. erhalten Stundenlohn: im Alter unter 21 Jahren 6,20 *M* bis 7,— *M*, über 21 Jahren 7,— bis 8,— *M*.

Schlosser und Dreher erhalten Wochenlohn: unter 21 Jahren 300—320 *M*, von 21—24 Jahren 320 bis 360 *M*, über 24 Jahren 360—415 *M*.

Maschinenführer: Wochenlohn: Anzulernende 320—390 *M*, Perfekte 390—430 *M*.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakinduſtrie.

Reichskonferenz der Rauch- und Schnupftabakarbeiter.

Am 4. September 1921 tagte in Kassel die Reichskonferenz der Rauch- und Schnupftabakarbeiter. Kollege Husung begrüßte im Namen des Vorstandes die Erschienenen und wünschte den Verhandlungen den besten Erfolg. Ins Bureau wurden folgende Kollegen gewählt: Schmidt (Nordhausen), 1. Vors., Bothstädt (Hamburg), 2. Vors., Schomburg (Heidelberg), Schriftführer. Der Referent, Kollege Husung, verstand es, die Anwesenden zu fesseln, und mit Interesse folgte man seinen Ausführungen. Er wies nach, daß die Löhne der Tabakarbeiter in der Rauchtabakbranche im Verhältnis zu anderen Berufen prozentual berechnet, mindestens ebensoviel, zum Teil noch mehr gestiegen seien. Wenn trotzdem die Löhne in der Rauchtabakindustrie heute noch hinter den Löhnen anderer Gewerbe zurückständen, so komme das daher, weil der Grundlohn der Tabakarbeiter zu niedrig gewesen sei. Hätten auch die Tabakarbeiter eher daran gedacht, sich in festgefügten Kampforganisationen zusammenzuschließen, dann wäre es auch gewiß heute besser um sie bestellt. Man solle nicht immer die Arbeit anderer überschätzen und die eigene Arbeit unterschätzen. Redner stellt dann die Beschlüsse des Ausschusses der Arbeitgeberverbände ins rechte Licht, wonach eine Erhöhung des Verdienstes nur möglich sei durch erhöhte Produktion. Das bedeutet mit anderen Worten die Beseitigung des Achtstundentages. Redner geht dann auf die gestellten Anträge der einzelnen Zahlstellen näher ein. Es ergibt das ein recht buntes Durcheinander. Er bittet dann die Konferenz, heute brauchbare und auch vertretbare Anträge beschließen zu wollen. Zum Schluß ersucht er, in eine sachliche Diskussion eintreten zu wollen, zum Wohle der gesamten Tabakarbeiter. An der nun folgenden, manchmal recht stürmischen Diskussion beteiligten sich: Markmann (Hamburg), Kreuzenbeck (Mülheim), Beiner (Leipzig), Luzius (Bremen), Sauerschell (Bamberg), Seitz (Offenbach), Piekötter (Burgsteinfurt), Ostertag (Hamburg), Harth (Regensburg), Schorl (Augsburg), Windisch (Heidelberg), Klink (Köln), Seitz (Würzburg), Hansen (Plön), Jensen (Duisburg), Dellweg (Stargard), Niehoff (Bielefeld), Boden (Köln). Alle Diskussionsredner hoben hervor, daß die Löhne zu gering seien und schnellstens einer Aufbesserung bedürften. Es wurde dann beschlossen, zu fordern, die bestehenden Löhne in feste Grundlöhne umzuwandeln und darauf 40 Prozent Teuerungszulage. Damit war der erste Punkt der Tagesordnung erledigt. Im Verschiedenen werden an den Kollegen Husung Fragen zur Beantwortung gerichtet, die selbiger zur Zufriedenheit der Antragsteller wie aller Teilnehmer beantwortet und klärt. Kollege Schmidt ersucht zum Schluß die Delegierten, in der Agitation für den Verband nicht zu erlahmen, bis auch der letzte Tabakarbeiter Mitglied geworden sei.

Hch. Schomburg, Schriftführer.

Aus der Kautabakinduſtrie.

Reichskonferenz der Kautabak-Arbeiter.

Am 5. September tagte in Kassel die Reichskonferenz der Kautabakarbeiter. Nach einigen Begrüßungsworten und indem er der Tagung zu ihren Arbeiten zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Kautabakarbeiter besten Erfolg wünscht, eröffnet Kollege Husung die Reichskonferenz.

Zu Vorsitzenden werden die Kollegen Herm. Schmidt (Nordhausen), Hansen (Plön) und zum Schriftführer Franz Meyer (Nordhausen) gewählt. Koll. Husung gibt zunächst ein Bild über die Verhältnisse in bezug auf Lohn- und Teuerungsbewegungen seit der letzten Reichskonferenz in Nordhausen. Es sind drei Lohnbewegungen durchgeführt, darunter zwei Teuerungsbewegungen. Die Löhne der Akkordarbeiter überstiegen die Löhne der Zeitlohnarbeiter infolge ihrer zielbewußten Arbeit. Die Fragebogenstatistiken müßten besser ausgearbeitet werden. In bezug auf Weltmarktpreise und Weltmarktlöhne wies er auf die entstehenden Gefahren für die Volkswirtschaft hin. Zum Schlusse seiner Ausführungen machte er bekannt, daß Verhandlungen stattfinden am 6. September in Frankfurt a. M. mit dem Rauchtabakverband, am 14. September mit dem Verband Deutscher Zigarrenhersteller in Stuttgart und am 19. September mit dem Kautabakverband in Berlin. Er hoffe, daß diese Verhandlungen zu einem annehmbaren Erfolg für die gesamte Tabakarbeiterschaft führen würden. Die nunmehr einsetzende Debatte beschäftigte sich in der Hauptsache mit dem vorzunehmenden Ausbau des Reichstarifes für Kautabak. Eine Reihe diesbezüglicher Anträge und Vorschläge lagen vor. Im Anschluß daran wurden auch die Teuerungsverhältnisse gewürdigt und entsprechende Forderungen beschlossen. Seitens des Vorstandes wurde eingehende Berücksichtigung mit möglichster Durchführung der gestellten Anträge und Vorschläge zugesagt. Insbesondere müsse auch eine Umwandlung der bestehenden Teuerungszuschläge in Grundlöhne herbeigeführt werden. Am Abend waren dann die Arbeiten der Konferenz beendet. Kollege Herm. Schmidt betonte in seinem Schlußwort, daß die Tagung nutzbringend gewesen sei und alles getan würde, die Interessen der Kautabakarbeiterschaft zu fördern.

Franz Meyer, Schriftführer.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Gaukonferenz in Offenburg.

Am 4. September 1921 tagte hier eine Gaukonferenz des Gaues Oberbaden, die außerordentlich stark besucht war. Zur Tagesordnung standen: 1. Stellungnahme zu der Ablehnung des Reichstarifes durch die oberbadischen Zigarrenfabrikanten und die Teuerung, 2. Gaubericht, 3. Wünsche und Anträge. Nach vorgenommener Wahl des Bureaus und Annahme der Tagesordnung durch die Konferenz schilderte Verbandsvorsitzender Kollege Deichmann (Bremen) zum ersten Punkt der Tagesordnung in klaren, leicht verständlichen Ausführungen die Entwicklung des Verbandes unter Berücksichtigung der unendlich schwierigen Kämpfe, die die Organisation in ihrer Entwicklung auszufechten hatte. Trotz dieser Kämpfe wuchs die Organisation weiter, bis sie den heutigen Stand erreichte. Möglich war dies in der Hauptsache durch die zielbewußte Lohn- bzw. Tarifpolitik, die der Verband, seinen Mitgliedern zum Vorteil getrieben hat. In unermüdlicher und zäher Arbeit ist es dem Verbande gelungen, seine Mitglieder einigermaßen aus dem Elend herauszureißen und günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen für sie zu schaffen. Jedoch muß der Kampf für die soziale Besserstellung des Tabakarbeiters weiter geführt werden. Um diesen Kampf aussichtsreich führen zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß auch der letzte Tabakarbeiter den Weg zur Organisation findet. Im weiteren Verlaufe seines Referates führte Kollege Deichmann an, daß der Reichstarif für allgemein verbindlich erklärt und somit ein weiteres Sträuben der oberbadischen Fabrikanten zwecklos sei. Für Oberbaden gelte es nun in den allernächsten Tagen die Schaffung eines Bezirkstarifes. Sollten die Arbeitgeber versuchen, auch diesen scheitern zu lassen, so würde der zentrale Tarifausschuß die Aufgabe zu erfüllen haben, einen Bezirkstarif zu tätigen. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig sich zeigenden Teuerung, die sich immer weiter entwickle, haben die drei Tabakarbeiter-Organisationen gemeinsame Schritte unternommen und finden dementsprechend in nächster Zeit Verhandlungen mit den Arbeitgeber-Organisationen zwecks Festsetzung einer Teuerungszulage statt. Am Schlusse seines zirka einstündigen Referates betonte Kollege Deichmann, daß jeder Kollege und jede Kollegin im Interesse der Organisation ihre Pflicht zu erfüllen haben, nur dann sei es möglich, den Kampf erfolgreich durchzuführen. An der nun folgenden Diskussion beteiligten sich die Kollegen Salomon (Konstanz), Erlacher (Gailingen), Scheer (Goldscheuer), Wieber (Friesenheim), Schillinger (Schmieheim), Schmidt (Freiburg), Sieferle (Gengenbach), Link (Offenburg), Gerber (Nimburg), Baier (Dinglingen) und andere im zustimmenden Sinne. Hierauf ergriff Kollege Stürzel (Offenburg) als Vorsitzender des Gewerkschaftskartells zur Begrüßung der Konferenz das Wort und wies auf die Bedeutung derartiger Tagungen hin. Den Gaubericht gab Gauleiter Kollege Durban (Offenburg). Hieraus ergab sich, daß das letzte Geschäftsjahr ein arbeitsreiches war und hauptsächlich trug hierzu das Anwachsen der Organisation bei, nicht zuletzt aber auch die Durchführung der Tarife. Zahlreiche Versammlungen, Teilnahme an Konferenzen und Verhandlungen waren notwendig. Auch die schriftliche Arbeit, die bewältigt werden mußte, war eine reichhaltige. Zur Förderung und Kräftigung der Organisation forderte Kollege Durban die Delegierten auf, tatkräftig mitzuarbeiten. Auch dem Gaubericht folgte eine lebhafte Diskussion, in der von allen Rednern zum Ausdruck gebracht wurde, daß die von der Gauleitung auch im letzten Geschäftsjahre geleistete Arbeit eine sehr zufriedenstellende war und die Anerkennung dafür der Gauleitung nicht versagt werden könne. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme: „Die am 4. September 1921 in Offenburg tagende Gaukonferenz des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes Gau Oberbaden, erklärt sich mit den Darlegungen der Referenten einverstanden, insbesondere mit der Tätigkeit auf dem Gebiete der Tarifpolitik. Sie verspricht, nachdrücklichst darauf hinzuwirken, auch in Oberbaden die Löhne erneut tariflich so zu regeln, wie es die Verhältnisse gebieten. Die Konferenz erklärt ferner, alles aufzubieten, den weiteren Ausbau der Organisation mit aller Energie zu fördern“. Der Vorsitzende, Kollege Schmidt (Lahr), ermahnte die Delegierten, ihren Mitkollegen in den Zahlstellen ausgiebigen Bericht von der Konferenz zu erstatten, für Aufklärung zu sorgen und darauf hinzuwirken, daß jeder Einzelne fest zur Organisation stehe, denn nur dann sei es möglich, eine starke Macht dem Unternehmertum gegenüberzustellen. Mit einem kräftigen Appell zur allseitigen Mitarbeit schloß er die gut verlaufene Konferenz.

Die Berliner Tabakarbeiter haben gesprochen.

Die Hetze gegen unsern Verband wegen seines Verhaltens in der Berliner Zigarettenarbeiterbewegung wird munter fortgesetzt. Meistens wird sie von Leuten betrieben, die noch nie was Brauchbares für die Arbeiterbewegung geleistet haben und deren einzige Fähigkeit darin besteht, für alles Unangenehme in der Welt die ††† „Gewerkschafts-Bureaukratie“ verantwortlich zu machen. Nicht um Leute von diesem Schlage eines Besseren zu belehren, denn das wäre ein unnützes Beginnen, sondern um unseren Mitgliedern zu zeigen, wie unsere Berliner Kollegen und Kolleginnen, also die Beteiligten, über die Sache denken, veröffentlichen wir den nachstehenden Versammlungsbericht:

Berlin. Mitgliederversammlung vom 1. September. Zu Punkt 1 gab Kollegin Speiswinkel die Abrechnung bekannt. Dieselbe bilanziert in der Einnahme und Ausgabe in der Hauptkasse mit 157 671 *M*, in der Lokalkasse mit 61 933,20 *M*. Der Mitgliederbestand betrug am Schlusse des Quartals 3608, davon gehörten 527 der Zigarrenbranche und 208 der Zigarettenbranche an. Zum 2. Punkt gab Kollege Armbrust den Bericht über die Tarifbewegung in der Zigaretten-Industrie. Die Taktik, welche von seiten des Verbandes bei dieser Bewegung angewandt wurde, hat in der Oeffentlichkeit viel Staub aufgewirbelt. Am 30. April waren die Tarife, welche die einzelnen Organisationen mit dem Unternehmerverband der Zigaretten-Industrie abgeschlossen hatten, abgelaufen. Die Organisationen sowie die Unternehmer hatten sich gegenseitig die neuen Tarifentwürfe zugestellt. Jede Organisation trat gesondert in Verhandlungen ein, zuerst verhandelten die Unternehmer mit den Maschinenführern. Lohnforderungen hatten dieselben nicht gestellt, ihre Forderungen waren folgende: anstatt 15 Tage Urlaub, welche sie bereits hatten, verlangten sie 21 Tage, in Krankheitsfällen wurde ihnen bis dato 12 Tage bezahlt, verlangt wurden 6 Wochen. Bei der Berechnung der Urlaubszeit, sowie bei Bezahlung von Krankheitstagen sollte nicht die Betriebs- sondern die Branchenzugehörigkeit zugrunde gelegt werden. Die Unternehmer dagegen standen auf dem Standpunkt, daß betreffs des Urlaubs sowie Bezahlung der Krankheitstage nichts geändert werden soll, dagegen verlangten sie Streichung des § 3 des Tarifes, der besagt, daß bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht verschlechtert werden dürfen, und Lohnzulagen in Zukunft nur nach Leistungen gewährt werden sollen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, auch eine Verhandlung vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts verlief resultatlos. Es wäre nun Pflicht der Maschinenführer gewesen, sich mit den anderen Organisationen in der Zigaretten-Industrie, vor allen Dingen aber mit dem Tabakarbeiter-Verband als maßgebender Organisation für die Industrie in Verbindung zu setzen, wie es auch der Hauptvorstand des Metallarbeiter-Verbandes in einem Rundschreiben vom 22. Juni von den Maschinenführern verlangt hatte. Dieselben taten das jedoch nicht, sondern ohne sich mit den Organisationen zu verständigen, kündigten sie das Arbeitsverhältnis und übten zu gleicher Zeit passive Resistenz. Hierauf erfolgte die Entlassung der Maschinenführer fristlos, doch alle andern Arbeiter und Arbeiterinnen wurden nach und nach wegen Arbeitsmangel entlassen. Von den Mitgliedern unseres Verbandes wurden zirka 2200 betroffen, Transportarbeiter und Buchbinder 700, dagegen Maschinenführer nur 300. Die Entlassungen begannen am 28. 6., am 5. 7. fand bereits eine Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß Groß-Berlin statt. Hier ermäßigten die Maschinenführer ihre Forderungen in der Urlaubsfrage und betreffs Bezahlung bei Krankheitstagen auf je 18 Tage. Die Unternehmer erklärten sich bereit, in Krankheitsfällen 21 Tage zu bezahlen, wenn die Maschinenführer es bei 15 Tage Urlaub belassen würden. Außerdem ließen die Unternehmer die ihrerseits geplanten Verschlechterungen fallen. Die Maschinenführer gaben die Erklärung ab, diesen Vorschlag ihrer Branchenversammlung zu unterbreiten. In dieser Versammlung empfahl der 2. Bevollmächtigte des Metallarbeiter-Verbandes die Annahme dieses Vorschlages, die Maschinenführer lehnten jedoch denselben ohne jede Diskussion ab. Wegen einer Differenz von 3 Tagen Urlaub für eine kleine Gruppe mußten tausende von unbeteiligten Arbeitern weiter auf der Straße bleiben. Wir waren insofern nicht beteiligt, weil unsere Verhandlungen mit den Unternehmern betreffs Tätigung des neuen Tarifes überhaupt nicht unterbrochen waren. Bei den Verhandlungen verlangten wir auch, daß ein Passus in den Tarif aufgenommen wird, der besagt, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin, wenn sie die Fähigkeit besitzt, das Recht haben soll, an Zigarettenmaschinen zu arbeiten. Bevor diese Angelegenheit jedoch verhandelt wurde, machten wir dem Metallarbeiter-Verband davon Mitteilung und ersuchten denselben, mit uns bezüglich dieser Fragen in Verhandlung zu treten. Auf mehrere Einladungen zur Sitzung zu erscheinen, erhielten wir zunächst überhaupt keine Antwort. Bei späteren Zusammenkünften wurde uns dann von seiten der Maschinenführer und des Metallarbeiter-Verbandes erklärt, daß sie es ablehnen, diese Angelegenheit überhaupt mit uns zu besprechen. Zu bemerken ist hierbei, daß wir schon immer auf dem Standpunkt gestanden haben, und dieses wird auch der Standpunkt jedes modern denkenden Arbeiters sein, daß jeder eine seiner Befähigung entsprechende Tätigkeit ausüben kann, und so wurde denn dieser obengenannte Passus im Tarif aufgenommen. Hierzu wurde vereinbart, daß jeder Maschinenführer wieder eingestellt werden müßte. Sollte sich später, nachdem wieder alle eingestellt worden sind, herausstellen, daß noch Plätze an Maschinen frei sind, sollten auch andere Arbeiter und Arbeiterinnen, wenn sie die Fähigkeit besitzen, das Recht haben, an Zigarettenmaschinen zu arbeiten, was in anderen Orten Deutschlands der Fall ist. Und dies soll das größte Verbrechen sein, welches wir uns schuldig gemacht hätten. Es wurde nun ein Pressefeldzug gegen uns unternommen, wobei vor Verleumdungen nicht zurückgeschreckt wurde. Berichte unsererseits wurden in der Presse auf Betreiben des Metallarbeiter-Verbandes nicht aufgenommen. Auch ein Beitrag zur Pressefreiheit! Koll. Armbrust forderte nun die Kollegen auf, sich in der Diskussion darüber zu äußern, ob sie mit der Taktik, welche die Verwaltung respektive Lohnkommission eingeschlagen hat, einverstanden sind. In der hierauf folgenden Aussprache erklärte die Kollegenschaft ihr Einverständnis mit dem Vorgehen der Lohnkommission und nahm gegen eine Stimme folgende Resolution an:

„Die heute, am 1. 9. 21, in den Sophiensälen tagende Mitgliederversammlung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Zahlstelle Berlin, bekundet aufs neue, daß sie mit dem abgeschlossenen Tarifvertrag für die Berliner Zigarettenarbeiter und -arbeiterinnen und mit der bei den Verhandlungen eingenommenen Politik der Verhandelnden einverstanden ist. Als unerhört in der Arbeiterbewegung muß der Standpunkt der Maschinenführer bezeichnet werden, indem sie jedem andern Arbeiter oder jeder Arbeiterin, welche die Befähigung dazu haben, die Berechtigung absprechen, als Maschinenführer oder -führerin angelernt zu werden und arbeiten zu können. Die Versammelten erwarten von ihrer Zentralinstanz, daß sie alles daran setzen wird, diesen rückständigen Kastengeist der Maschinenführer zu brechen und diese dafür eintreten wird, daß kein Arbeiter oder Arbeiterin in der Zigaretten-Industrie daran gehindet werden darf, sich nach seiner Befähigung zu irgend einer Arbeit ernähren zu können.“

Nachdem unter Punkt 3 verschiedene Anfragen betreffs des Tarifes erledigt wurden, erfolgte Schluß der Versammlung.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

50jähriges Jubiläum der dänischen Organisation.

Am 9. September hat die dänische Tabakarbeiterorganisation ihr 50jähriges Jubiläum gefeiert. Unter den schwierigsten Verhältnissen sammelten sich vor 50 Jahren einige Zigarrenarbeiter, um über die Schaffung einer Organisation zur Verbesserung der Lohn- und Arbeits-

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 41 02 49
4400 Münster-Roxel

A 3 A 2

verhältnisse zu beraten. Daß sie hierbei der grimmigsten Verfolgung durch die Fabrikanten ausgesetzt waren, ist selbstverständlich. Henriksen und andere Kollegen beriefen eine Zusammenkunft ein und auf dieser wurde die Gründung eines Fachvereins beschlossen. Der Grundstein war gelegt. Die Aufgabe der Organisation sollte es sein, im Zusammenwirken mit den Berufsangehörigen als auch mit den übrigen Arbeitern bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen. Weiter verpflichteten sich die Gründer, alle Tabakarbeiter zusammenzuschließen. Das war eine schwere Aufgabe, denn es mußte nicht allein gegen die skrupellose Verfolgung seitens der Fabrikanten gekämpft werden, sondern auch der Indifferentismus der Arbeiter selbst war ein großer Hemmschuh für die Fortentwicklung der Organisation. Die Löhne waren die denkbar schlechtesten; die Zigarrenarbeiter verdienten im Jahre 1880 durchschnittlich 11,85 und die Zurichter 4 Kronen.

Die Organisation hat im Laufe der Jahre nicht aufgehört, für bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu kämpfen. Unter den schwierigsten Verhältnissen mußten langwierige Streiks geführt werden. Der Verband kämpfte für den Achtstundentag, für Licht und Luft in den Arbeitsräumen, für die Abschaffung der Kinderarbeit und der Heimarbeit. Ueberall wurden Fortschritte und Erfolge erzielt, wenn es auch an Rückschlägen nicht gefehlt hat. Jetzt wird die Organisation von den Unternehmern anerkannt und hat in allen wichtigen Fragen mitzubestimmen.

Wir beglückwünschen unsere dänische Bruderorganisation zu ihrem Erinnerungstage und verbinden damit die Hoffnung, daß es ihr auch in Zukunft gelingen möge, die Interessen der Tabakarbeiter wirksam und erfolgreich zu vertreten.

Aus dem Tabakgewerbe.

Der § 91 des Tabaksteuergesetzes.

Bei einer Firma in Neuhaus an der Elbe sind die Tabakarbeiter seit dem 15. Juni 1920 teilweise arbeitslos, indem sie nur drei Tage in der Woche arbeiten konnten. Am 17. Juni 1921 sperrte die Zollbehörde in Lüneburg die Unterstützung mit der Begründung, daß das Unterstützungsjahr nach § 91 des Tabaksteuergesetzes abgelaufen sei. Die Zollbehörde stellte sich also auf den Standpunkt, daß die Unterstützungsberechtigung nur für die Dauer eines Jahres gilt, ganz gleich, ob innerhalb dieses Jahres die Tabakarbeiter gänzlich oder teilweise, 13, 26 oder 52 Wochen arbeitslos gewesen sind. Das ist natürlich ein ganz unhaltbarer Zustand und unsere Hamburger Gauleitung wandte sich beschwerdeführend an das Landesfinanzamt in Hannover. Darauf ging ein Bescheid ein, der folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 20. August 1921 II A 10 008 teile ich Ihnen mit, daß der Herr Reichsminister der Finanzen unter dem 20. August 1921 II st. 1274 folgende Entscheidung getroffen hat: „Nach § 91 des Tabaksteuergesetzes erhalten Hausgewerbetreibende usw. innerhalb der nächsten zwei Jahre, vom 1. April 1920 ab, also nicht über den 31. März 1922 hinaus, in den im Gesetz vorgesehenen Fällen Unterstützungen bis zu einem Jahre. Da die Unterstützungen in der Regel wöchentlich gezahlt werden, dürfen sie also insgesamt für die einzelnen Personen für 52 Wochen ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob es sich um Arbeitslosigkeit oder Verdienstentschädigung handelt. Etwa dazwischen liegende Wochen, in denen Unterstützungen nicht zu zahlen waren, weil die betreffende Person voll oder anderwärts gearbeitet hat, sind nicht zu berücksichtigen. Bruchteile einer Woche sind zusammenzurechnen, bis sie eine volle Woche ergeben."

Das Hauptzollamt Lüneburg ist angewiesen worden, die Unterstützungsangelegenheit der in Frage kommenden Tabakarbeiter nochmals zu prüfen und ggf. die Unterstützung bald zu zahlen."

Wir veröffentlichen diese Antwort, da sie sich auf eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsministers der Finanzen stützt. Aus ihr geht hervor, daß die Auffassung des Lüneburger Zollamts eine irrige war, weiter aber auch, daß über den 31. März 1922 hinaus keine Unterstützung auf Grund des § 91 des Tabaksteuergesetzes mehr gezahlt werden soll. Diese Entscheidung muß alle Tabakarbeiter anspornen, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, damit die Verordnung vom 4. Juli zurückgezogen wird und die übrigen Tabaksteuerpläne abgelehnt werden.

Verbandsteil.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

30. August: Neufreistett 2000,—. Köln 4000,—. 31. Großhausen 1000,—. Geringswalde 1500,—. Frankfurt a. d. O. 1000,—. Liegnitz 1000,—. Landsberg a. d. Warthe 500,—. Minden 1500,—. Speyer 3000,—. 1. September: Hartha 10 000,—. Wanfen 2500,—. Untergruppenbach 600,—. Bergrothenfels 506,55. Speyer 3000,—. 2. Gehlenbeck 4000,—. Blotho 6000,—. Soest 1500,—. Hameln 800,—. 3. Bergedorf 150,—. Bischofswerda 3700,—. Cottbus 500,—. Goch 2000,—. Hamburg 6200,—. Karlsruhe 3000,—. Schwedt 3000,—. Stargard 50,—. Lampertheim 2000,—. Mannheim 4000,—. Cassel 100,—. Breslau 5000,—. 4. Bamberg 1500,—. 5. Rellingen 420,—. Heidelberg 7000,—. Ulm 800,—. Gera 3000,—. Berlin 8000,—. Herford 2000,—. Priebus 400,—. Heilbronn 7000,—. Lustnau 500,—. Heppenheim 2000,—. Grimma 500,—. Görlitz 2000,—. 6. Hanau 500,—. Kaiserslautern 12 000,—. Ronneburg 1000,—. Landshut 1000,—. Treffurt 5000,—. Seifhennersdorf 10 000,—. 7. Saarbrücken 4846,25. Unteröwisheim 1000,—. Lübben 1000,—. Orschweier 1023,25. Forst 600,—. Duisburg 3000,—. Berlin 12 000,—. Mannheim 4000,—. 8. Bremen 3700,—. Lorsch 3000,—. Bünde 6000,—. Witzenhausen 1200,—. 9. Steinbach-Hallenberg 455,—. Bamberg 1163,90. Nordhalben 248,65. 10. Hamburg 3000,—. Ingenheim 1000,—.

Bremen, den 12. September 1921. J. Krohn.

Eingegangene Abrechnungen: Gau Heidelberg: Baden-Baden. Gau Speyer: Randel. Gau Köln (4): Hildorf.

Die Bevollmächtigten werden ersucht, in deren Bereich sich das Mitglied Ottomar Keller aus Ohrdruf i. Thür., geb. 24. 2. 1885 (Buch S II 104 931) befindet, umgehend das Mitgliedsbuch desselben einzuziehen und es hierher einzusenden. Es darf keinerlei Unterstützung mehr an ihn ausgezahlt werden. Auch die Wanderkarte ist mit einzusenden (S 1354/2. 21.). Der Vorstand.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

Kautabakspinner nach Eckernförde gesucht. Nachzufragen: Gauarbeitsnachweis Gottlieb Ostertag, Altona, Langenfelderstr. 43, II.

Mitgliedsbücher.

Als verloren gemeldet:

Scharmbeck: Das Mitgliedsbuch H. Schott, geb 25. 6. 03, eingetr. 8. 3. 20 (1319/4 J. 21).
Berlin: Das Mitgliedsbuch S II 105 497 Lieschen Fallmer, geb. 26. 2. 03, eingetr. 23. 11. 18 (1317/15 J. 21).
Braunschweig: Das Mitgliedsbuch S III 60 588 August Kramascheck, eing. 24. 4. 19 (1358/3 J. 21).
Köln: Die Mitgliedskarte für Anna Babel, eingetr. am 1. 2. 21. — Die Mitgliedskarte für Anna Munstermann, geb. 19. 7. 97, eingetr. 7. 7. 20 (1213/16 J. 21).
Bremen: Das Mitgliedsbuch für Mathilde Addicks, geb. 3. 2. 05, eingetr. am 4. 5. 20, Kl. 2. — Das Mitgliedsbuch für Elise Schwers, geb. 3. 7. 03, eingetr. am 8. 4. 20, Kl. 3. — Das Mitgliedsbuch S. III 69 299 für Gretchen Rippe, geb. 18. 11. 1900, eingetr. 4. 11. 19, Kl. 3 (1344/7 J. 21).
Delitzsch: Das Mitgliedsbuch S II 43 653 für Robert Holzweißig, geb. 16. 8. 77, eingetr. 8. 2. 1902 (1359/3 J. 21).
Hess. Lichtenau. Die Mitgliedskarte für Elise Oswald, geb. 19. 7. 03, eingetr. 26. 2. 21 (1343/2. J. 21).
Hamburg. Das Mitgliedsbuch S II, 106 320, Martha Rübker, eingetr. 15. 11. 18 (1347/9. J. 21).
Dresden. Das Mitgliedsbuch S II 108 793, Erna Däberitz, geb. 23. 5. 92, eingetr. 11. 12. 18, Kl. 3 (1346/21. J. 21).
Frankfurt a. M. Das Mitgliedsbuch S II 116 396, Margarethe Gauf, geb. 5. 4. 97, eingetr. 21. 1. 19, Kl. 3.
Die Mitgliedskarte Adam Schneider, geb. 21. 1. 93, eingetr. 16. 1. 21 (1349/2. J. 21).
Heidelberg. Das Mitgliedsbuch S II 117 006, Anna Hambrecht, geb. 18. 9. 81, eingetr. 18. 1. 19. Kl. 2.
Das Mitgliedsbuch S III 48 115, Daniel Arnold, geb. 15. 3. 60, eingetr. 29. 11. 19. Kl. 2.
Das Mitgliedsbuch S II 75 124, Karoline Zietsch, geb. ?, eingetr. 28. 11. 18. Kl. 2.
Das Mitgliedsbuch S III 11 372, Kath. Klingmann, geb. 29. 4. 00, eingetr. 22. 5. 19. Kl. 2.
Die Mitgliedskarte Karl Steinhauser, geb. 23. 6. 91, eingetr. 18. 12. 20. Kl. 2.
Soest: Das Mitgliedsbuch S II 111 269 Maria Wieserkowski, geb. 20. 3. 97, eingetr. 22. 10. 18 (1356/2 J. 21).

Vorstehende Karten und Bücher sind ungültig und im Vorzeigungsfalle einzuziehen und an den Vorstand einzusenden.

Der Verbandsvorstand.

Mitglieder-Versammlung.

Osnabrück: Am Mittwoch, 21. Sept., abends 7 Uhr, im Gewerkschaftshause. Tagesordnung: Antrag auf Erhöhung des Lokalbeitrages. Da die Tagesordnung wichtig ist, muß jedes Mitglied erscheinen.

L. Cohn & Co., Berlin N. Brunnenstraße 24 × Gegründet 1870.

Rohtabake — Maschinenfabrik
Aeltestes und größtes Spezialhaus für alle Utensilien der Tabakbranche

Tabakschneidemaschinen in jeder Größe, Rollbretter, Zigarrenband, Zigarrenringe, Tragant und Traganteratz, Bündelböcke, Nebelbläser, Spiegelpreßkasten

Zigarrenanzünder, Abschneider und sämtliche Einrichtungsgegenstände für Zigarrengeschäfte. Ladeninhaber erhalten auf Wunsch unsere Liste 4

Zigarren-Arbeitsmesser von 3 Mk. bis 6 Mk. per Stück

Fig. 23 27 29

Anerkannt kulanteste Bedienung / Billigste Preise / Denkbar größte Auswahl
Größtes Zigarrenwickelformenlager Deutschlands

Vollständig freie Tabakwirtschaft vom 1. Juli ab:
Neu-Etablierenden günstigste Bedingungen. — Umfangreiches Katalogmaterial steht jedem Interessenten zur Verfügung.

Brandt & Sohn, Rohtabak
Bremen, gegründet 1879
Durch große Umsätze niedrigste Preisbemessung.
Leistungsfähig infolge direkten Einkaufs.
Für sachgemäße Bedienung bürgt der gute Ruf unserer alten Firma.
Lieferung packenweise und im Anbruch.
Verlangen Sie die neue Preisliste

C. Schopfer, Lahr in Baden
Rohtabakgroßhandlung
mit Kleinverkauf empfiehlt sämtliche in- und ausländische Tabake. :-: :-: :-: Billigste Preise und reelle Bedienung.

Bedeutende sächsische Zigarrenfabrik sucht einen tüchtigen Zigarrenmacher, der mit der besseren Fabrikation in jeder Beziehung vertraut und in der Lage ist, einen
Hilfsmeisterposten
auszufüllen. In der Hauptsache handelt es sich um die Kontrolle der Wickelmacher und Roller und das Anlernen von Arbeitskräften.
Angebote mit ausführlichen Nachrichten über seitherige Tätigkeit unter Beifügung von Zeugnisabschriften, wenn möglich auch Bild, und Angabe über Gehaltsansprüche und persönliche Verhältnisse, ob verheiratet usw., unter Chiffre 000 an die Expedition dieser Zeitung erbeten.

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22
Rohtabakhandlung

Billige böhmische **Bettfedern**

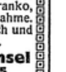

1 kg: graue geschlissene M 25, weiße M 40, bessere M 50, daunenweiche M 60, M 80, beste Sorte M 100. — Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel
Lobes Nº 245
bei PILSEN, Böhmen.

Bekanntmachung.
Meinen sehr verehrlichen Kunden die ergebenste Mitteilung, daß ich den Verkauf meiner Kernledersohlen meinem General-Vertreter Herrn M. Meixl, Freising, mittl. Graben 447, übergeben habe und bitte ich, das mir bisher geschenkte Vertrauen auch meinem Vertreter angedeihen zu lassen. — Sämtliche Bestellungen sind von heute ab an denselben zu richten.
L. Port. Sohllederstanzwerk Freising.

Meinel & Herold
Musikinstrumentenfabrik
Klingenthal (Sachs.) Nr. 225
lief. unt. voll. Garant. Harmonikas
Spezialität: Wiener zu bill. Preisen.
Mundharm., Okarinas, Guitarr-Zithern, Violinen, Bandonions, Guitarren, Mandol., Flöten usw.

14000 Dankschr. — Katalog frei. Aufträge von M. 10.— an portofrei.

In- u. ausländische Rohtabake
(zur Zigarrenfabrikation) beziehen Sie in jedem Quantum (Bahn- und Postversand, verzollt und unverzollt) am preiswertesten von dem altrenommierten **Rohtabak-Haus**
Wilh. Klees jun., Magdeburg, Gr. Junkerstr. 15c
Fernruf 2320. Gegründet 1886.
Fordern Sie Preisliste und Verkaufsbedingungen.

GARBÁTY CIGARETTEN
STETS QUALITÄT

Rohtabak
für die Zigarren-Fabrikation.
Sumatra-Decker, II Lg., Vollbl., hellere Farben, à Pfd. 40 u. 85 M
Sumatra-Decker, II Lg., Stückbl., feine fahle Farben, à Pfd. 90 M
Sumatra-Umbl., à Pfd. 24 M
Vorstenland-Decker, II Lg., Vollbl., à Pfd. 30 M
Vorstenland-Decker, II Lg., Vollbl., Brasil-Ersatz à Pfd. 28 M
Java-Umbl. à Pfd. 20, 21, 23.50 M
Java-Einl. 18, 19 M
Java-Einl. z. schneiden 14 M
Brasil-Decker 40, 62, 63 M
Brasil-Einl. 19, 20, 21, 24, 28 M
Brasil-Einl. zum schneiden 19 M
Carmen-Einl. 17, 18, 19 M
Carmen-Umbl. 21 M
Domingo-Einl. 17, 18, 19 M
Domingo-Umbl., 20 M
Lose Blätter (Losgut), rein überseeisch, à Pfd. 16, 17 M
Versand nur gegen Nachnahme. Netto-Kasse. Nur an zollamtlich angemeldete Verarbeiter.
Bei Bestellung muß die zollamtliche Anmeldung mit eingesandt werden.
Heinrich Hüsemann,
Bremen,
Hohentorsheerstraße 105,
Telefon Rol. 2880.

Verspätet!

Aha! Da haben wir ihn ja, unsern Kollegen und Altgesellen

Paul Müller,

dem wir hiermit nachträglich zu seinem 52. Wiegenfeste unsere Glückwünsche darbringen.

Deine Mitarbeiter der Firma Smital, Langenöls.

Unserm lieben Kollegen Josef Bender zu seinem am 3. September stattgefundenen 38. Wiegenfeste die herzlichsten Glückwünsche mit einem dreifach donnernden Hoch von seinen Kolleginnen in der Sortiererei und Bekleberei.
Si. Fa. Ro. Mingolsheim (Baden).

Unserm Kollegen Franz Haußmann nebst Frau Kollegin Elise Haußmann, geb. Trautmann, zu ihrer am 5. September 1921 stattgefundenen Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Lieber Franz und Liesele,
Das losch e Remiesele.
Lost Eich nor nit lumpe,
Mer trink'n in Planig e große Humpe.

Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Kreuznach.

Kolleginnen u. Kollegen agitiert für den Verband!

Verantwortlicher Redakteur: E. Dahms. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, K. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.